

getreten? Warum hat sie sich nicht um einen andern Dienst mit größerm Lohne umgesehen? Ursula hätte nur dann einen gerechten Grund zur geheimen Schadloshaltung, wenn Titius ihr Anfangs einen größern ihrer Arbeitskraft entsprechenden Lohn versprochen, später aber aus Geiz und Hartherzigkeit ohne wichtigen Grund ihr einen Theil abgezogen hätte. Daß ihr Lohn kleiner ist als der Lohn anderer Dienstboten, das allein gibt noch kein Recht zur geheimen Schadloshaltung. Manche Dienstherrn geben etwas weniger in Geld, geben aber dafür andere brauchbare Gegenstände, z. B. bessere Kost oder verlangen weniger Arbeit; Andere würden manchen Dienstboten nicht strenge benöthigen, aus Barmherzigkeit jedoch nehmen sie ihn auf und geben ihm dafür weniger Lohn; wieder Andere können keinen großen Lohn geben, sie nehmen, um Lohn zu ersparen, einen schwächern Dienstboten, der ihnen dann auch um einen geringern Lohn arbeiten muß. Papst Innocenz XI. hat folgende Proposition verworfen: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis subripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.“ Prop. 37.

Steinhaus.

Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B.

**XXII. (In welcher Weise hat sich seit dem päpstlichen Rescripte vom 7. Juni 1879 das Verhältniß des Gebetsapostolates zur Herz Jesu-Bruderschaft geändert und wie kann man überhaupt, insbesondere aber wie können Apostolatsmitglieder in die letztere aufgenommen werden?)** Bekanntlich waren bis zum 7. Juni 1879 Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft so innig mit einander verbunden, daß jeder, der Mitglied des Gebetsapostolates geworden, dadurch auch zugleich schon Mitglied der Herz Jesu-Bruderschaft wurde. Dieses Verhältniß wurde aber seit dem Rescript obigen Datums gelöst. Es bleiben wohl alle bis zu obigem Datum in's Gebetsapostolat aufgenommenen Gläubigen auch in Zukunft noch Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft, aber

seither genügt die Aufnahme in das Gebetsapostolat nicht mehr, um auch Mitglied der Herz Jesu-Bruderschaft zu werden, man muß sich seitdem von einem dazu Bevollmächtigten in die Herz Jesu-Bruderschaft eigens aufnehmen lassen. Wer ist nun bevollmächtigt zu dieser Aufnahme? Indem wir es als selbstverständlich voraussetzen, daß die Vorstände einer canonisch errichteten Herz Jesu-Bruderschaft hiezu berechtigt sind und Gläubige von ihnen kraft eigener Vollmacht aufgenommen werden können, befassen wir uns vorzüglich mit der Frage, wer außer diesen dazu bevollmächtigt ist.

Wiewohl durch obiges Rescript vom 7. Juni 1879 Gebetsapostolat und Herz Jesu-Bruderschaft von einander getrennt sind,



so sind doch alle geistlichen Directoren der bis zum 7. Juni 1879 dem Gebetsapostolate einverleibten Genossenschaften, sowie deren Nachfolger auch jetzt noch und in Zukunft bevollmächtigt, alle, welche sich zur Aufnahme melden, der Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen einzuverleiben. Diese Vollmacht wird überdies auch den geistlichen Directoren und deren Nachfolgern jener Gebetsapostolats-Vereine ertheilt, welche nach dem 7. Juni 1879 aggregirt wurden, sobald über deren Aggregation die Vorsteherung der römischen Erzbruderschaft durch den General- oder Oberdirector des Gebetsapostolates benachrichtigt wird.

Es können somit alle geistlichen Directoren der vor dem 7. Juni 1879 aggregirten Apostolatsvereine sowie deren Nachfolger, und auch alle Localdirectoren und deren Nachfolger der seither aggregirten Genossenschaften in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen, wenn nur die Namen der neuaggregirten Genossenschaften der Vorsteherung der römischen Erzbruderschaft bekannt gegeben werden. Dieses besorgt in liebenswürdiger Weise die Oberdirection des Gebetsapostolates in Innsbruck für Oesterreich und Deutschland. Die Localdirectoren des Gebetsapostolates mögen daher entweder selbst direct oder durch den Diöcesandirector des Apostolates die Namen der aggregirten Pfarre oder Genossenschaft dieser Oberdirection bekannt geben, welche dann die betreffende Vollmacht von der römischen Erzbruderschaft erwirkt. Damit auch die Nachfolger der Localdirectoren der Apostolatsvereine von dieser Vollmacht Kenntniß erlangen, wäre es vielleicht anzurathen, daß die Localdirectoren auf das Aggregationsdiplom dieß notiren etwa mit den Worten: *Director localis hujus associationis Apostolatus Orationis ejusque successores in munere directionis localis gaudent facultate adscribendi omnes Christifideles id petentes Archiconfraternitati SS<sup>i</sup> Cordis Jesu.*

Nebst diesen genannten Bevollmächtigten können aber auch andere Priester, welche keine Directoren des Gebetsapostolates sind, die Vollmacht erhalten, Gläubige der römischen Erzbruderschaft einzuverleiben, wenn sie sich ein dießbezügliches Diplom von der römischen Erzbruderschaft erbitten. Man wende sich zu diesem Zwecke entweder direct an den Secretär der römischen Erzbruderschaft (gegenwärtig R<sup>mo</sup> Monsignore Borgia a Roma, Seminario Romano), oder an die Oberdirection des Gebetsapostolates zu Innsbruck, welche auch hierin zu dienen gefälligst bereit ist. Wiewohl dieses Diplom gratis ausgestellt wird, so legt man doch dem Bittgesuche einige landesübliche Briefmarken zur Deckung der Uebersendungskosten bei.

Die auf diese Weise Bevollmächtigten schreiben die sich zur Aufnahme meldenden Gläubigen, welche, wenn es ohne Unbequem-



lichkeit geschehen kann, sich persönlich darum bewerben sollen, in ein eigenes vom Apostolatsregister getrenntes Verzeichniß ein, müssen aber überdieß die Namen der in die Erzbruderschaft Aufgenommenen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine canonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft des göttlichen Herzens Jesu senden, damit selbe in's Album dieser Bruderschaft eingetragen werden können.

Es ist klar, daß es zweckmäßig ist, jedem Beitretenden auch einen Aufnahmeschein und zwar unentgeltlich zu verabsorgen. (Man bekommt solche in der Fel. Rauch'schen Buchhandlung in Innsbruck, 100 St. sammt Porto 45 kr. oder 70 Pf.)

Sollten hie und da die Localdirectoren des Gebetsapostolates es seit obigem Datum (7. Juni 1879) übersehen haben, die in's Apostolat Aufgenommenen eigens in die Erzbruderschaft einzuverleiben, in der irrigen Meinung, selbe seien durch den Beitritt zum Apostolat ohnehin schon auch Mitglieder der Erzbruderschaft des göttlichen Herzens, so meinen wir, daß es zur Sanirung genüge, wenn sie alle Namen der seit 7. Juni 1879 in's Apostolat Aufgenommenen in ein eigenes Register eintragen und selbe in der angegebenen Weise an eine canonisch errichtete Herz Jesu-Bruderschaft zum Eintragen in's Vereinsalbum übersenden.

Für die seit 7. Juni 1879 dem Gebetsapostolate aggregirten Genossenschaften, sofern sie unter der Oberdirection in Innsbruck stehen, diene die Nachricht, daß für deren Localdirectoren diese Oberdirection bereits die Vollmacht erwirkt hat, in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen zu können, sofern nur diese neuen Apostolatsvereine ihre Aggregation dieser Oberdirection gemeldet haben.

St. Florian.

Franz Kav. Resch, Cooperator.

---

**XXIII. (Ungiltigkeitserklärung der von einem abgefallenen Priester eingegangenen Civilehe.)** Wir theilen nachstehenden Fall nur aus dem Grunde mit, um den Wortlaut der von den betreffenden Gerichtsstellen, insbesondere aber von dem obersten Gerichtshofe beigelegten Entscheidungsmotive zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen.

Ein Priester aus einer fremden Diöcese hatte sich in R. confessionslos erklärt und unter Verschweigung des Umstandes, daß er die höheren Weihen bereits empfangen habe, eine Civilehe eingegangen. — Später meldete er bei der bürgerlichen Behörde sein Vorhaben an, wieder aus dem Stande der Confessionslosigkeit auszutreten und in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückzukehren.

Von kompetenter Seite wurde die gerichtliche Amtshandlung bezüglich der ungiltig geschlossenen Civilehe herbeigeführt.